

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33/2020

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
24. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung der Hochschule Merseburg
vom 24. September 2020

Wahlordnung der Hochschule Merseburg vom 24. 09 2020

Der Senat der Hochschule Merseburg hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 auf der Grundlage von § 62, § 67a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334) und § 5 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Merseburg vom 22.09.2020 (Amtliche Bekanntmachungen 34/2020) folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 4 Aufgaben der Wahlleitung
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ruhen des Wahlrechts
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung
- § 10 Verhältniswahl
- § 11 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen
- § 12 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen
- § 13 Stimmzettel und Wahlumschläge
- § 14 Elektronische Wahl: Technische Voraussetzungen und Verfahren
- § 15 Wahlraum; Stimmabgabe an der Urne
- § 16 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 17 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 18 Ungültige Stimmzettel
- § 19 Ungültige Stimmen
- § 20 Störungen der Elektronischen Wahl
- § 21 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 22 Niederschrift; Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 24 Wahlprüfung
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Ausscheiden, Ruhen des Mandats
- § 27 Wiederholungs- und Ergänzungswahl
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Senat und in den Fachbereichsräten, die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Vertreter oder Vertreterinnen werden in unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen, getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer übersehbaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien ergibt sich aus der Grundordnung. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt, so nimmt das Gremium bis zur Konstituierung des Nachfolgegremiums die Aufgaben wahr.

(3) Frauen sollen bei der Besetzung der Gremien und Organe der Hochschule Merseburg angemessen berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die nach § 62 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA zu wählenden Kollegialorgane sollen unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrer Anteile an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach berücksichtigt werden. Ausnahmen sind zu begründen.

(2) Diese Ordnung findet auf die Wahlen der Organe der Studierendenschaft entsprechende Anwendung, soweit die Satzung der Studierendenschaft sie für anwendbar erklärt.

(3) Die Wahlen sollen gleichzeitig vorbereitet und während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen durchgeführt werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Abgabe der Stimme im Wahllokal (Urnenwahl) oder als elektronische Wahl sowie auf Antrag durch Briefwahl.

(5) Die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin festgesetzt.

(6) Die Amtszeit der neu gewählten Kollegialorgane beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und im Fall der Urnenwahl zusätzlich die Abstimmungsausschüsse.

(2) Wahlleiter oder Wahlleiterin kraft Amtes ist der Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschule. Er oder sie setzt die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit (Wahlfrist) fest und nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Rektor oder die Rektorin bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Dem Wahlausschuss müssen Vertreter oder Vertreterinnen jeder Wählergruppe angehören.

(4) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses übernehmen.

(5) Der Wahlausschuss und der Wahlleiter oder die Wahlleiterin können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer und Wahlhelferinnen heranziehen.

(6) Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen sowie Vertreter oder Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertreter sowie Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses, des Abstimmungsausschusses oder Stellvertreter oder Stellvertreterin des Wahlleiters oder der Wahlleiterin sein.

(7) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

(8) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, so ist der Vertreter oder die Vertreterin stimmberechtigt.

(9) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.

(10) Im Fall der Urnenwahl leitet in jedem Wahlraum ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt nach Maßgabe dieser Ordnung das jeweilige Abstimmungsergebnis. Ein Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzenden.

(11) Die Wahlleitung (der Wahlleiter oder die Wahlleiterin) sichert durch ein Wahlamt die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters oder der Wahlleiterin bleiben unberührt.

(2) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis nach § 7,
4. die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses,
5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
6. die Zuteilung der Sitze.

§ 4

Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. Festlegung des Wahlverfahrens, Aufstellung des Terminplans mit Zustimmung des Wahlausschusses und der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Hochschule;
2. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wahlverzeichnisse sowie Versendung der Wahlbenachrichtigungen;
3. Entgegennahme der Wahlvorschläge sowie der Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse;
4. Vorprüfung der Wahlvorschläge;
5. Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge usw.) und ihre Versendung;

6. Ggf. Einrichtung der elektronischen Wahl;
7. Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlausschuss;
8. Bestellung der Gewählten nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses.

(2) Die Wahlleitung kann Beschlüsse des Wahlausschusses beanstanden, soweit diese gegen geltendes Recht verstoßen. Über die Beanstandung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Webseite der Hochschule sowie in Papierform als Auslage oder Aushang. Eine entsprechende Information wird über Email vor der Wahl aber ohne vorgenannte Fristenbindung bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die zu wählenden Kollegialorgane, die Zahl der Sitze und die Amtszeit (nach Wählergruppen),
3. Hinweise auf den Wahlmodus (Verhältniswahl; Voraussetzungen für Mehrheitswahl),
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag einzureichen,
5. Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse (§ 7 Abs. 2 ist zu beachten),
6. Hinweis auf die geltenden Regelungen der Wahlordnung zur Briefwahl (Ausgabe der Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag),
7. dass Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Vertreter oder Vertreterinnen eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
8. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Soweit die Wahl als Urnenwahl erfolgt, sind neben den Informationen gemäß Abs. 2 darüber hinaus die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen anzugeben.

§ 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ruhen des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind; es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Mit Ausnahme in der Gruppe der Studierenden muss ein Mitglied in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig sein. Als nicht nur vorübergehendes Mitglied gilt, wer am 10. Arbeitstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses mindestens sechs Monate ununterbrochen hauptberuflich, d. h. mindestens im Umfang der Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit, an der Hochschule Merseburg tätig war oder auf Grund bereits geschlossener Verträge tätig sein wird. In diesem Fall geht die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe einer Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden vor.

(2) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach den Studienfächern. Gehören Studierende mehreren Fachbereichen an, erklären sie bei der Aufnahme oder jeweils bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 1 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gehört ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte mehreren Gruppen an, so hat er oder sie jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er oder sie das Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist.

(4) Soweit bei Bediensteten die Arbeitspflichten ruhen, ruht auch ihr aktives Wahlrecht. Das Wahlrecht von Bediensteten, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer mit der Hochschule verbundenen (außerhochschulischen) Forschungseinrichtung beurlaubt sind, wird durch ihre Beurlaubung nicht berührt; für die Dauer der Beurlaubung sind sie jedoch in keines der gesetzlich verankerten Ämter der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule Merseburg wählbar.

(5) An der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist gehindert, wer nicht in das betreffende Wahlverzeichnis eingetragen ist.

§ 7 **Wählerverzeichnis**

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis enthält die laufende Nummer, Namen, Vornamen, Tätigkeitsbereich bzw. Fachbereich, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer, Vermerk über Stimmabgabe, den Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Dienstzeit zur Einsicht aufzulegen.

(3) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache des oder der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

(4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines oder einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem oder dieser bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden.

(5) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses berichtigt.

(6) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin zu versehen.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung von Formblättern zulässig.

(2) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen und Wahlen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlamt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(3) Für die Wahlen zum Senat sind mindestens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen je Statusgruppe vorzuschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, da für jeden zu vergebenden Sitz mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin festzustellen ist (Erweiterter Senat).

(4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen und Vornamen des Bewerbers oder der Bewerberin, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Fachbereichszugehörigkeit bzw. die Zugehörigkeit zu den Organisationseinheiten, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer.

(5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein; eine Unterschrift genügt, wenn weniger als 15 Mitglieder zu der entsprechenden Gruppe gehören. Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein.

(6) Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte Satz 1 nicht beachtet, wird sein oder ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerber oder Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen sein.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(8) Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf zur Wahl in ein zu wählendes Organ jeweils nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin mit seinem oder ihrem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er oder sie durch Beschluss des Wahlausschusses aus allen Listen zu streichen.

(9) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und gegebenenfalls der Telefonnummer zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt der oder die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber oder Bewerberin als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und des Wahlleiters oder der Wahlleiterin bevollmächtigt. Die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerbern und Bewerberinnen entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(10) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

(11) Auf dem Wahlvorschlag sind Datum und Uhrzeit des Eingangs beim Wahlamt zu vermerken. Etwaige Mängel hat der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn oder sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(12) Ist die Mängelbeseitigungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist nicht mehr geheilt werden.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen zu streichen,

- die unvollständig bezeichnet sind, sodass Zweifel über ihre Person bestehen können,
- deren Zustimmungserklärung fehlt,
- die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
- die nicht wählbar sind.

(3) Über die Entscheidung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist; die Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, sind die Entscheidungen dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber oder der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl und Wählergruppe, ob die Bestimmungen über die Verhältniswahl (§ 10), über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen (§ 11) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen (§ 12) Anwendung finden.

(6) Spätestens am siebten Tag vor der Wahl gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:

- die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Einganges,
- den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
- die Entscheidung über Absatz 5.

§ 10

Verhältniswahl

(1) Die Verhältniswahl findet statt, wenn

- von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind und
- von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge (Listen) eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler oder die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er oder sie kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber oder Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber oder einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

(4) Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet das Los, welches der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(5) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Die Bewerber oder die Bewerberin, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter oder Stellvertreterin der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag.

§ 11

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler oder die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er oder sie kann einem Bewerber oder einer Bewerberin nur eine Stimme geben.

(3) Die Bewerber oder Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber oder Bewerberinnen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

§ 12

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem einzigen Bewerber oder einer einzigen Bewerberin eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber oder Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der oder die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner oder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er oder sie kann einem Bewerber oder einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler oder die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er oder sie auf dem Stimmzettel

- vorgedruckte Namen ankreuzt oder
- Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner oder ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerber oder Bewerberinnen oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber oder Bewerberinnen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

§ 13

Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Für jeden Wahlgang sind in Abhängigkeit des bestimmten Wahlverfahrens besondere Stimmzettel herzustellen bzw. im Wahlportal zu erzeugen. Bei der Urnenabstimmung bzw. im Fall der Briefwahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die amtlichen Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule respektive des Wahlamtes zu versehen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Der amtliche Stimmzettel (elektronisch oder in Papierform) darf nur die Angaben zum Namen und Vornamen des Bewerbers oder der Bewerberin, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Fachbereichszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu den Organisationseinheiten und die notwendigen Ankreuzfelder für die Stimmabgabe enthalten.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem (elektronischen oder amtlichen) Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Einganges aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber und Bewerberinnen anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen der oder die Wahlberechtigte bei der betreffenden Wahl hat.

(3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 14

Elektronische Wahl: Technische Voraussetzungen und Verfahren

Technische Voraussetzungen

(1) Eine elektronische Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Das System muss nachfolgend aufgeführte technische Spezifikationen besitzen:

- a) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen beim Dienstleister die elektronische Wahlurne und das anonymisierte elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.
- b) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Zugriffe sind zu autorisieren, das betrifft insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- c) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des oder der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem oder der Wahlberechtigten möglich ist.

- d) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- e) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(2) Die Wahlleitung legt fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestellten Dienstes zur Authentifizierung (intern) oder über eine spezielle Authentifizierung am Wahlportal (extern) vollzogen wird. Sie trifft die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Sicherheit, dass die interne Authentifizierung eine Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte ausschließt.

(3) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch das Wahlamt vorab Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und von dem oder der Wahlberechtigten abzusenden. Dabei ist durch das verwendete Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimme/n muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Der oder die Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine oder ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten oder die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlberechtigten oder die Wahlberechtigte am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Wahl als vollzogen.

(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des oder der Wahlberechtigten in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss ferner gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Das verwendete Wahlportal darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Anmeldung am Wahlportal, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.

(6) Beginn und Ende oder vorzeitige Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen zulässig. Berechnete i.S.v. Satz 1 sind neben der Wahlleitung die von dieser beauftragten Mitglieder des Wahlausschusses. Diese teilen die Beendigung der elektronischen Wahlhandlung dem Dienstleistungserbringer mit.

(7) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten an den Wahltagen auch an einem im Wahlamt bereitgestellten Computer möglich, der über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist.

§ 15

Wahlraum; Stimmabgabe an der Urne

- (1) Im Fall der Urnenwahl bestimmt die Wahlleitung den Wahlraum/die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler oder Wählerinnen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlausschuss Vorkehrungen zu treffen, dass der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat die für die Aufnahme der Wahlumschläge bestimmten Wahlurnen zu prüfen, ob sie leer sind, und sie zu verschließen.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors oder der Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er oder sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurne/n leer ist/sind; dann hat er oder sie die Wahlurne/n zu verschließen.
- (5) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer oder der Störerin um einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte, so ist ihm oder ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (6) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nur gegenüber der Wahlleitung oder dem Leiter oder der Leiterin des Wahlamtes zur Auskunftserteilung berechtigt.
- (7) Der oder die Wahlberechtigte kann sein oder ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Soweit er oder sie durch körperliche Gebrechen gehindert ist, die Stimme allein abzugeben, kann er oder sie sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (8) Zur Stimmabgabe an der Urne kann ein Wähler oder eine Wählerin nur zugelassen werden, wenn er oder sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich zur Person ausweist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (9) Erstreckt sich die Stimmabgabe über mehrere Tage oder findet die Auszählung nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlungen statt, hat der oder die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung überzeugt sich der Wahlausschuss davon, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (10) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen.
- (11) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler und Wählerinnen ihre Stimme

abgegeben haben. Sodann erklärt der oder die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlhandlung für beendet.

(12) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 16 **Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag) werden den Wahlberechtigten auf Antrag von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin, wenn sie im Wahlzeitraum an der Stimmabgabe gehindert sind, zugesandt.

(2) Der Hinderungsgrund ist im Antrag konkret darzulegen. Ein Hinderungsgrund liegt im Hinblick auf die Teilnahme an der elektronischen Wahl nur vor, wenn bspw. ein geplanter Krankenhausaufenthalt oder ein Auslandsaufenthalt ohne Zugangsmöglichkeit zu einem an das Internet angeschlossenen Computer eine Wahlteilnahme ausschließen. Soweit der Wahlausschuss einen Hinderungsgrund nach Prüfung verneint, wird dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitgeteilt; er oder sie ist auf die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe hinzuweisen.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden unmittelbar nach Zulassung der Wahlvorschläge erstellt und durch das Wahlamt übersandt. Die Ausgabe des Wahlscheins und die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken; der oder die Wahlberechtigte ist damit von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Der Briefwähler oder die Briefwählerin hat die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen zu tragen; hierauf ist entsprechend hinzuweisen.

(3) Der Briefwähler oder die Briefwählerin kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er oder sie unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift.

(4) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin oder an das Wahlamt übergeben werden. In diesem Fall vermerkt der oder die zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(5) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

(6) Briefwahlunterlagen können nur bis zum vierten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(7) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit/der elektronischen Wahlhandlung beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingeht.

(8) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(9) Ein Wahlbriefumschlag ist in Bezug auf die Abstimmung/Auszählung nicht zu berücksichtigen, wenn:

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit/Wahlfrist eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Stimmzettelumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Stimmzettelumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.

(10) Der Wahlumschlag wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 17

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich.

(2) Die Auszählung der Stimmen beginnt im Fall der Urnenwahl in der Regel unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Abstimmungstisch entfernt. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

1. bei Listenwahl die auf die Listen entfallenen Stimmen;
2. bei Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber oder jede einzelne Bewerberin entfallenen Stimmen.

(3) Wird eine elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver, für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleitung oder die Beauftragten gemäß § 14 Abs. 6 notwendig.

(4) Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die Auszählung der abgegebenen Stimmen (inklusive der Stimmabgaben per Briefwahl). Unter Hinzuzählung der Stimmabgaben per Briefwahl wird sodann das vorläufige Ergebnis der Abstimmung durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse festgestellt.

(5) Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu prüfen. Alle Datensätze der Ergebnisse der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern; es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

§ 18

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind, bei der Urnen- bzw. Briefwahl, Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurden,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind,

4. aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei der Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist.

(2) Ein Wahlvorschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 19 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen bei der Urnen- bzw. Briefwahl,

1. bei denen nicht zu erkennen ist, für welchen Bewerber oder welche Bewerberin sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name des oder der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen.

(3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber oder Bewerberinnen zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Wählerwillens, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 20 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule Merseburg zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern, die unverzüglich bekannt zu geben ist.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist dabei eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 21 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber oder Bewerberinnen eines jeden Wahlvorschlages (Liste) entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber oder jede Bewerberin oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 22

Niederschrift; Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift über den gesamten Verlauf der Abstimmung an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen des Schriftführers oder der Schriftführerin,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen.
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen:
 - a) bei Verhältniswahl:
die Zahl der auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen und Feststellung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
 - b) bei Mehrheitswahl:
die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen und die Feststellung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Schriftführers oder der Schriftführerin.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 23

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Wahlbeteiligung,
4. die Sitzverteilung mit Angabe der auf die Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der Gewählten für jede Wahl und die einzelnen Wählergruppen

(2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen

waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 24 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet einer möglichen Wahlprüfung, gültig.

(2) Wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin oder von Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, wird durch den Rektor oder die Rektorin ein Wahlprüfungsausschuss bestellt, der innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen hat. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss eingereicht werden muss (Ausschlussfrist).

(3) Der Einspruch ist insbesondere unzulässig, wenn der Einspruchsführer oder die Einspruchsführerin mit der gleichen Begründung eine Änderung des Wählerverzeichnisses gemäß § 7 Abs. 4 hätte beantragen können. Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wählergruppen, die nicht Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen noch Mitglieder eines Wahlorgans sein dürfen.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor oder der Rektorin über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor oder die Rektorin auf Grund der Wahlprüfung die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er oder sie diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(6) Sind wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden, sind die Wahlen von dem Rektor oder der Rektorin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst worden ist.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 26 Ausscheiden, Ruhen des Mandats

(1) Verliert ein Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, indem es aus dem eigenen Wahlbereich, des Fachbereiches oder der Hochschule ausscheidet, hat es dies dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Gremiums und dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied beabsichtigt, das Mandat aus wichtigem Grund aufzugeben. Der Rektor oder die Rektorin stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Gremiums und das ausscheidende Mitglied fest.

(2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied des Organs nachrückt und teilt dies dem Betreffenden mit. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.

(3) Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung. Während des Ruhens des Mandats findet Abs. 2 entsprechend Anwendung. Das nach Abs. 2 Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. Bei einer kürzeren Verhinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann die Wahlleitung auf Antrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Gremiums, des verhinderten Mitglieds oder der Vertrauensperson des Wahlvorschlages das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen.

§ 27

Wiederholungs- und Ergänzungswahl

(1) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt, ist sie unverzüglich von der Wahlleitung und dem bereits tätig gewordenen Wahlausschuss vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahl. In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen, insbesondere die Durchführung der Wahl als reine Urnenwahl.

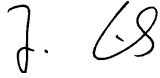
(2) Lässt sich ein vakant gewordener Sitz nicht in dem Verfahren nach § 10 bis 12 besetzen, soll auf Antrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Gremiums eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, sofern die Amtszeit des aus der Ergänzungswahl hervorgehenden Mitglieds mindestens 3 Monate beträgt. Ist durch eine Vakanz in der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen die im HSG LSA geforderte Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet, ist eine Ergänzungswahl zwingend. Ergänzungswahlen sind auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Ergänzungswahlen die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Ergänzungswahlen bekannt zu geben. Der Wahlausschuss kann im Einvernehmen mit der Wahlleitung durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

(3) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 30.09.2020



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor